

Schweizer Qualitätsbestimmungen für Baumschulpflanzen und Stauden

**Ziergehölze (inkl. Rosen)
Obstgehölze, Beeren, Reben
Forstgehölze (inkl. Wildgehölze)
Stauden**

Verabschiedet an der Jahresversammlung der Fachgruppe Baumschulen von
JardinSuisse am 1. März 2018 in Schwyz
Version 1

(ersetzt die Qualitätsbestimmungen für Baumschulpflanzen des Verbandes Schweizerischer
Baumschulen vom 24. Februar 2005 und die Qualitätsbestimmungen für Forstpflanzen des Verbandes
Schweizerischer Forstbaumschulen vom 22. Juni 2006)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Obligatorische Qualitätsanforderungen für Baumschulpflanzen und Stauden.....	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Sortenechtheit.....	4
	Herkunft und Artenschutz.....	4
	Gesundheitszustand, Unkrautbesatz.....	4
	Ernährungszustand, Belaubung, Benadelung.....	5
	Bewurzelung.....	5
	Pflanzen in Containern (C) und Töpfen (T).....	5
	Ballenpflanzen.....	5
	Spezifische Anforderungen.....	6
3	Ziergehölze (inklusive Rosen).....	6
3.1	Bestimmungen über die Grösseneinteilung von Ziergehölzen.....	6
3.2	Laubabwerfende Gehölze.....	7
	Sträucher.....	7
	Grossgehölze/Heister.....	8
	Stammbüsche.....	8
	Bodendecker.....	8
3.3	Nadelgehölze.....	8
	Höherwachsende (starkwachsende), eintriebige Nadelgehölze.....	8
	Höherwachsende, ein- oder mehrtriebige Nadelgehölze.....	8
	Breitbuschige Nadelgehölze.....	9
	Nadelgehölze, Hängeformen.....	9
	Flachwachsende Nadelgehölze.....	9
	Nadelgehölze mit besonderen Wuchsformen.....	9
3.4	Immergrüne Laubgehölze, Moorbeetpflanzen.....	9
3.5	Allee- und Zierbäume.....	10
	Alleebäume.....	10
	Zierbäume.....	10
	Die Krone.....	10
	Der Stamm.....	10
	Wurzeln und Ballen.....	10
	Verschulungen und handelsübliche Sortierungen.....	11
3.6	Heckenpflanzen.....	11

3.7	Formgehölze.....	11
3.8	Solitär-/Extra-Gehölze	12
3.9	Schling- und Kletterpflanzen (inkl. immergrüne).....	12
3.10	Rosen.....	12
	Niedere veredelte oder generativ vermehrte Rosen.....	12
	Stammrosen	12
	Containerrosen	13
4	Obstgehölze, Beeren, Reben.....	13
4.1	Obstgehölze	13
	Allgemeine Bestimmungen Obstgehölze.....	13
	Kernobst	14
	Kirschen	14
	Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen	14
	Pfirsiche, Nektarinen.....	15
	Aprikosen.....	15
	Formobstbäume, Hoch- und Halbstämme.....	15
4.2	Beerensträucher	16
	Johannisbeeren, Jostabeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren	16
	Brombeeren.....	16
	Himbeeren	16
	Erdbeeren.....	16
4.3	Reben.....	16
5	Forstgehölze inklusive Jungpflanzen für Christbaum-Kulturen und Wildgehölze	17
5.1	Forstpflanzen, Jungpflanzen für Christbaumkulturen	17
	Sortierungs- und Bündelungsvorschriften für Forstpflanzen und Jungpflanzen für Christbaumkulturen.....	17
5.2	Wildgehölze	18
	Gruppeneinteilung der Wildgehölze	19
	Sortierungs- und Bündelungsvorschriften für Wildgehölze Pflanzen mit nackten Wurzeln	20
	Sortierungs- und weitere Vorschriften für Wildgehölze - Topfpflanzen	21
5.3	Leichte Heckenpflanzen	21
5.4	Leichte Heister.....	21
6	Stauden	22
ANHANG		23
	Standard-Qualitätsbezeichnungen JardinSuisse – 1. März 2018.....	23

1 Einleitung

Mit den Schweizer Qualitätsbestimmungen definiert JardinSuisse die Qualität von Baumschulpflanzen und Stauden. Das sind Ziergehölze inklusive Rosen, Obstgehölze, Beeren, Reben, Forstgehölze inkl. Wildgehölze und Jungpflanzen für Christbaumkulturen und Stauden.

Die Qualitätsbestimmungen beschreiben drei Teilaspekte, welche zusammengenommen die Qualität von Gehölzen und Stauden definieren:

- **Obligatorische Qualitätsanforderungen:** Die obligatorischen Qualitätsanforderungen definieren die eigentliche Qualität eines Gehölzes- bzw. einer Staude. Sie sind zwingend einzuhalten. Pflanzen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind von minderer Qualität und weisen nur einen ungenügenden oder keinen Marktwert auf.
- **Handelsübliche Grössen:** Mit den handelsüblichen Grössen wird die Standardqualität der im Verband JardinSuisse organisierten Baumschulen und Staudengärtnereien umschrieben. Pflanzen, welche der handelsüblichen Grösse nicht entsprechen, gelten als Halbfertig- oder Solitärpflanzen.
- **Bestimmungen über das Messen von Gehölzen und Stauden:** Mit den Bestimmungen über das Messen von Gehölzen und Stauden werden die Masse festgelegt, die im Handel mit Gehölzen und -/Stauden gelten. Beim Messen gilt das grössere Mass von Höhe oder Breite.

2 Obligatorische Qualitätsanforderungen für Baumschulpflanzen und Stauden

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Sortenechtheit

Gehölze und Staudenpflanzen müssen sortenecht sein.

Für Stauden gilt zusätzlich, dass sie vegetativ vermehrt werden müssen, wenn sie nur durch vegetative Vermehrung sortenecht ausfallen (z.B. *Lavandula angustifolia* ‚Hidcote‘, *Astilbe chinensis* ‚Pumila‘, usw.).

Herkunft und Artenschutz

Gehölze- und Stauden sind durch gärtnerischen Anbau nachzuziehen. Für spezielle Anwendungen wie Rekultivierungen können ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Behörden der Natur entnommene Pflanzen (Wildware) verwendet werden. Bei Pflanzen, die den Bestimmungen des Artenschutzes unterliegen, müssen die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und die notwendigen Begleitdokumente (z.B. CITES) vorliegen bzw. mitgeliefert werden.

Gesundheitszustand, Unkrautbesatz

Gehölze und Stauden müssen gesund und frei von Schäden und Verletzungen und soweit ausgereift und abgehärtet sein, dass das Anwachsen und die weitere Entwicklung nicht gefährdet sind. Pflanzen, Erde bzw. Kultursubstrat und Kulturgefässe müssen frei sein von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern sowie Samen, welche die weitere Entwicklung gefährden oder bei der künftigen Verwendung zu einer unerwünschten Verunkrautung führen

können. Schadorganismen und kleinere Fehler, die das Wachstum, den Ertrag oder den Zier-/ Nutzwert einer Pflanze nicht wesentlich beeinträchtigen, sind naturgegeben oder nicht ganz zu vermeiden und entsprechend zu tolerieren. Die oberirdischen Teile müssen der Art/Sorte und der Jahreszeit entsprechend gut ausgebildet sein.

Stauden, die im Sommer oder nach der Blüte zurückgeschnitten wurden, entsprechen der Standardqualität.

Ernährungszustand, Belaubung, Benadelung

Die Belaubung bzw. Benadelung muss der Jahreszeit entsprechend die art- oder sortentypische Entwicklung und Farbe aufweisen. Es darf keine Hinweise auf einen ungenügenden Ernährungszustand geben.

Bewurzelung

Gehölze und Stauden müssen ein der Art entsprechendes, gut entwickeltes Wurzelwerk aufweisen.

Pflanzen in Containern (C) und Töpfen (T)

Der Inhalt des Topfs oder Containers muss der Grösse der Pflanze entsprechen und gut durchwurzelt sein. Das Wurzelwerk darf keine Anzeichen tragen, welche darauf hinweisen, dass die Pflanze zu lange im gleichen Topf oder Container kultiviert wurde.

Für Stauden gilt zusätzlich:

- Für das Standardsortiment werden Töpfe ab 0.5 Liter empfohlen.
- Töpfe ab 2 Liter Inhalt werden als Container C bezeichnet und für Solitärstauden verwendet.
- Ausnahme, bei Grossstauden (z.B. Paeonia, Yucca, Miscanthus, Cortaderia, usw) wird der Container als Standardgrösse empfohlen.

Ballenpflanzen

Ballenpflanzen dürfen nur einballiert in den Handel gelangen. Handelsübliche Grössen haben eine maximale Standzeit von vier Jahren. Der Ballen muss dem Habitus und der Grösse der Pflanze angepasst sein. Er muss gut durchwurzelt sein und durch die Wurzeln zusammengehalten werden.

Zum Einballieren kommen folgende Materialien in Frage:

- Jute oder anderes verrottbares Material. Dieses muss beim Pflanzen nicht entfernt werden, ist aber allenfalls im Stammbereich zu öffnen.
- Jute oder anderes verrottbares Material in Kombination mit unverzinktem Maschendraht. Das Balliermaterial darf beim Pflanzen nicht entfernt werden. Um einem Einschneiden vorzubeugen muss es allenfalls im Stammbereich geöffnet werden.
- Für das Einballieren von grossen Pflanzen müssen unverzinkter Maschendraht oder technische Balliersysteme verwendet werden.
- Nicht verrottbare synthetische Balliergewebe müssen beim Pflanzen grundsätzlich entfernt werden.

Spezifische Anforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen gelten für jede Artikelgruppe die nachfolgend beschriebenen spezifischen Anforderungen.

3 Ziergehölze (inklusive Rosen)

Ergänzende Bestimmungen zu Kapitel 2

3.1 Bestimmungen über die Grösseneinteilung von Ziergehölzen

Ziergehölze können nach Höhe/Breite in cm oder auch nach Containergrösse (Liter) sortiert werden.

Laubgehölze

Laubgehölze werden nach folgenden Höhen/Breitenmassen sortiert (in cm):

15/20 20/30 30/40 40/50 50/60 60/70 70/80 80/100 100/125
 125/150 150/175 175/200 200/225 225/250 250/275 275/300 300/350 350/400
 400/450 450/500 500/600 600/700 700/800 800/900 900/1000

Nadelgehölze

Nadelgehölze sind nach folgenden Grössen zu sortieren (Masse in cm):

10/15 15/20 20/25 25/30 30/35 35/40 40/50 50/60 60/70
 70/80 80/100 100/125 125/150 150/175 175/200 200/225 225/250 250/275
 275/300 300/350 350/400 400/450 450/500 500/550 550/600

Moorbeetpflanzen

Moorbeetpflanzen sind nach folgenden Grössen zu sortieren (Masse in cm):

15/20 20/25 25/30 30/35 35/40 40/50 50/60
 60/70 70/80 80/90 90/100 100/120 120/140

Alleebäume

Gemessen wird der Stammumfang 1 m ab Boden oder Wurzelwerk. Weist der Stamm in dieser Höhe Verdickungen auf, die durch Aufscheiden entstanden sind, so muss die Messstelle nach unten oder oben verschoben werden.

Allee- und Zierbäume sind nach folgenden Massen (Stammumfang in cm) zu sortieren:

4/6 6/8 8/10 10/12 12/14 14/16 16/18 18/20
 20/25 25/30 30/35 35/40 40/45 45/50 50/55 55/60 60/70

Heckenpflanzen

Heckenpflanzen werden nach folgenden Grössen sortiert (Masse in cm):

30/40 40/50 50/60 60/80 80/100 100/125 125/150 150/175 175/200

Schling- und Kletterpflanzen (inkl. immergrüne)

Hedera und Schlingpflanzen, die nach Grössen sortiert in den Handel gelangen, sind wie folgt zu sortieren (Masse in cm):

50/60 60/80 80/100 100/125 125/150 150/175 175/200

3.2 Laubabwerfende Gehölze

Je nach Art, Grösse bzw. Stärke der Pflanze, Kulturmethode oder Jahreszeit werden laubabwerfende Gehölze wurzelnackt, mit Ballen oder im Container angeboten, wobei gewisse Laubgehölze artbedingt nur mit Ballen oder im Container ausgeliefert werden können.

Es wird im Übrigen zwischen folgenden Formen unterschieden:

Sträucher

Sträucher sind je nach Art oder Sorte buschig wachsende Gehölze ohne Leittrieb und nie baumartig. Sie müssen ihren Wuchseigenschaften entsprechend gut verzweigt und garniert sein. Verschiedene Arten und Sorten, die zu den Sträuchern zu zählen sind, können auch als Stammform (Fuss-, Halbstamm-, Hochstamm) gezogen werden (vgl. 3.5. Allee- und Zierbäume). Im Detail wird unterschieden zwischen:

- **Kleinsträuchern und flächendeckenden Gehölzen:** Sie werden in der Regel im Container kultiviert.

Die **handelsüblichen Grössen** liegen zwischen 20/30 und 60/80 cm (Beispiele: Berberis thunbergii 'Atropurpurea Nana', Genista lydia, Potentilla fruticosa in Sorten). Die Containergrösse beginnt bei 2.5 Litern und muss an die Pflanzenstärke angepasst sein. Gewisse Arten und Sorten können zurückgeschnitten in den Handel gelangen (Beispiel: Caryopteris, Hypericum 'Hidcote').

- **Sträuchern:** Diese werden in der Regel mit Ballen ausgeliefert oder im Container kultiviert.

Die **handelsüblichen Grössen** liegen zwischen 60/80 und 175/200 cm. (Beispiele: Forsythia, Spiraea x vanhouttei) Gewisse Arten und Sorten können zurückgeschnitten in den Handel gelangen (Beispiel: Hydrangea paniculata). Die Containergrösse beginnt bei 4 Litern und muss an die Pflanzenstärke angepasst sein.

- **Grosssträuchern:** Diese gelangen wurzelnackt, mit Ballen oder im Container in den Handel.

Die **handelsüblichen Grössen** liegen zwischen 80/100 und 275/300 cm (Beispiele nur mit Ballen: Amelanchier lamarckii, Syringa vulgaris, Beispiele auch ohne Ballen: Prunus cerasifera 'Woodii', Sambucus nigra).

Grossgehölze/Heister

Heister sind baumartig wachsende Gehölze, mit je nach Gattung einem oder mehreren beasteten Stämmen. Sie gelangen wurzelnackt, mit Ballen oder im Container in den Handel.

Die **handelsüblichen Grössen** liegen zwischen 100/125 und 400/450 cm. Beim Messen bis 300 cm gelten 25 cm Abstände, ab 300 cm gelten 50 cm Abstände

(Beispiele: *Acer campestre*, *Sorbus aucuparia*, *Tilia cordata*).

- Heister müssen mindestens zweimal verpflanzt worden sein. Bis zu einem Standalter von zwei Jahren am gleichen Platz kann ein Unterschneiden das erste Verpflanzen ersetzen. Eintriebige Heister müssen 30 cm über dem Wurzelhals folgenden Mindeststammumfang haben: >150 cm = 6cm; >200 cm = 8 cm.
- Bei Heistern wird zwischen den Qualitäten „leichter Heister“ (LHEI) und „Heister“ (HEI) unterschieden.

Qualitätsbestimmungen für leichte Heister/Forstgehölze => siehe Kapitel 5.4.

Stammbüsche

Stammbüsche sind baumartig wachsende Gehölze mit nur einem bis unten beasteten Stamm. Sie gelangen wurzelnackt, mit Ballen oder im Container in den Handel.

Die **handelsüblichen Grössen** liegen zwischen 150/175 und 450/500 cm. (Beispiele: *Acer platanoides*, *Alnus glutinosa*, *Betula pendula*, *Liquidambar styraciflua*)

Bodendecker

Bodendecker sind niedrige oder flach wachsende Gehölze/Stauden. Sie sind der Art oder Sorte entsprechend verzweigt.

Handelsüblich sind Töpfe oder Container mit einem Inhalt von 0.5-2.5 l
(Beispiele: *Stephanandra incisa* 'Crispa', *Symphoricarpos x chenaultii*).

3.3 Nadelgehölze

Nadelgehölze gelangen ausschliesslich mit Ballen (MB) oder im Container (C) in den Handel. Im Übrigen wird zwischen folgenden Formen von Nadelgehölzen unterschieden:

Höherwachsende (starkwachsende), eintriebige Nadelgehölze

Höherwachsende, eintriebige Nadelgehölze dürfen nur **einen** durchgehenden Haupttrieb aufweisen. Sie müssen von unten und bis zum letzten Astkranz regelmässig mit Seitenästen garniert sein. Die Haupttrieblänge (Jahrestrieb) muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtpflanze stehen (Beispiele: *Abies nordmanniana*, *Larix decidua*, *Picea omorika*).

Die **handelsüblichen Grössen** bewegen sich zwischen 100/125 und 550/600 cm.

Höherwachsende, ein- oder mehrtriebige Nadelgehölze

Höherwachsende, Nadelgehölze, die einen oder mehrere Triebe aufweisen können, müssen von unten regelmässig mit Seitenästen garniert sein. (Beispiele: *Pinus mugo*, *Taxus baccata*, *Tsuga canadensis*)

Die **handelsüblichen Grössen** bewegen sich zwischen 60/70 und 350/400 cm.

Breitbuschige Nadelgehölze

Breitbuschige Nadelgehölze wachsen mehr in die Breite als in die Höhe. Sie müssen von unten regelmässig mit Seitenästen garniert sein (Beispiele: *Pinus mugo* subsp. *mugo*, *Juniperus x pfitzeriana* 'Mint Julep', *Picea abies* 'Nidiformis').

Die **handelsüblichen Grössen** bewegen sich zwischen 30/35 und 175/200 cm.

Nadelgehölze, Hängeformen

Hängeformen von Nadelgehölzen müssen von unten regelmässig mit Seitenästen garniert sein. Der Mitteltrieb ist soweit nötig aufzubinden. (Beispiele: *Cedrus libani* 'Glauca Pendula', *Tsuga canadensis* 'Pendula')

Die **handelsüblichen Grössen** bewegen sich zwischen 70/80 und 300/350 cm.

Flachwachsende Nadelgehölze

Flachwachsende Nadelgehölze müssen in der Regel gleichmässig verzweigt und garniert sein. (Beispiele: flachwachsende *Juniperus* in Sorten, *Microbiota decussata*, *Taxus baccata* 'Repandens').

Die **handelsüblichen Grössen** bewegen sich zwischen 20/25 und 100/125 cm.

Nadelgehölze mit besonderen Wuchsformen

Diese müssen von unten gleichmässig verzweigt und garniert sein. Es wird unterschieden zwischen:

- **Zwergformen** mit **handelsüblichen Grössen** zwischen 20/25 und 80/100 cm (Beispiele: *Chamaecyparis obtusa* 'Nana Gracilis', *Pinus mugo* var. *pumilio*).
- **Kompaktwachsenden** Nadelgehölzen mit **handelsüblichen Grössen** zwischen 40/50 und 175/200 cm (Beispiele: *Picea abies* 'Ohlendorffii', *Pinus sylvestris* 'Watereri').
- **Kugelförmig** wachsenden Nadelgehölzen mit **handelsüblichen** Grössen zwischen 20/25 und 70/80 cm (Beispiel: *Pinus mugo* 'Mops', *Thuja occidentalis* 'Danica').
- **Säulenförmig** und andere aufrecht wachsende Nadelgehölze mit **handelsüblichen Grössen** zwischen 40/50 und 275/300 cm (Beispiel: *Chamaecyparis lawsoniana* 'Golden Wonder', *Taxus baccata* 'Fastigiata Robusta', *Thuja occidentalis* 'Smaragd').

3.4 Immergrüne Laubgehölze, Moorbeetpflanzen

Immergrüne Laubgehölze und Moorbeetpflanzen sind in der Regel strauchartig, selten baumartig wachsende Gehölze. Sie müssen von unten beaset sein. Sie gelangen ausschliesslich im Container, mit Ballen oder mit Drahtballen in den Handel (Beispiele: *Prunus lusitanica* 'Angustifolia', *Pieris japonica*, *Rhododendron* in Sorten).

Die **handelsüblichen Grössen** liegen bei:

- **schwachwachsenden immergrünen** Laubgehölzen zwischen 30/40 und 80/100 cm (*Berberis verruculosa*, *Viburnum davidii*).
- **stärker wachsenden immergrünen** Laubgehölzen zwischen 80/100 und 225/250 cm (*Prunus lusitanica* 'Angustifolia', *Osmanthus heterophyllus*).
- **schwachwachsenden Moorbeetpflanzen** zwischen 15/20 und 40/50 (*Rhododendron impeditum*, *Rhododendron* 'Diamant Rosa' (Japanische Azalee), *Cornus canadensis*).

- **starkwachsende Moorbeetpflanzen** zwischen 40/50 und 120/140 (Rhododendron 'Catawbiense Grandiflorum' (Catawbiense-Gruppe), Rhododendron 'Furnivall's Daughter' (Caucasicum-Gruppe), Pieris japonica).

3.5 Allee- und Zierbäume

Alleebäume

Unter Alleebäumen versteht man baumartig wachsende, hochstämmig gezogene Bäume. Sie weisen in der Regel eine Stammverlängerung innerhalb der Krone (durchgehender Mitteltrieb) auf (Beispiele: Acer platanoides, Tilia Arten und Sorten, Platanus x hispanica). Bei Arten mit von Natur aus kugelförmig wachsender Krone, bei Hängeformen, bei Kronenveredlungen, sowie bei dachförmig gezogenen Alleebäumen kann die Stammverlängerung fehlen (Beispiele: Acer platanoides 'Globosum', Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera', Betula pendula 'Youngii', Prunus 'Umineko', Platanus x hispanica, dachförmig gezogen).

Zierbäume

Unter Zierbäumen versteht man hochstämmig gezogene Grosssträucher oder Sträucher. Sie können, müssen aber nicht, eine gerade Stammverlängerung in der Krone haben (Beispiele: Amelanchier 'Ballerina', Catalpa bignonioides, Cornus mas, Hibiscus in Sorten, Syringa vulgaris).

Die Krone

Die Krone muss regelmässig, der Art und Sorte entsprechend aufgebaut sein und ein der Stammstärke entsprechendes Volumen aufweisen. Weist die Krone eine Stammverlängerung auf, so muss diese gerade und in der Dicke zum Stamm fortlaufend sein, damit der Baum zu einem späteren Zeitpunkt auf die gewünschte Stammhöhe aufgeschnitten werden kann.

Allfällige Konkurrenztriebe/Quertriebe müssen entfernt und sauber auf Astringe geschnitten sein.

Der Stamm

Allee- und Zierbäume müssen einen geraden, dem Charakter der jeweiligen Art oder Sorte entsprechenden Stamm haben. Dieser muss fehlerfrei sein. Die Schnittstellen vom Aufasten müssen sauber auf Astring geschnitten sein.

Wurzeln und Ballen

Wurzelnackte Alleebäume: Der Durchmesser des Wurzelwerkes muss ca. 4 mal den Stammumfang (am Boden gemessen) erreichen.

Alleebäume mit Ballen bzw. im Container: Der Durchmesser des Ballens muss ca. 3 mal den Stammumfang (am Boden gemessen) erreichen. Die Ballen müssen fest sein und mit verrottbarem Material (z.B. reine Jute, unverzinkter Draht/Drahtkörbe) einballiert sein.

Verschulungen und handelsübliche Sortierungen

Alleebäume und Zierbäume müssen je nach Alter und Grösse regelmässig verschult sein. Es gelten:

Grösse 6/8 bis 10/12	2 x verpflanzt
Grösse 10/12 bis 20/25	3 x verpflanzt
Grösse 20/25 bis 35/40	4 x verpflanzt
Grösse 35/40 bis 45/50	5 x verpflanzt

Allee- und Zierbäume gelangen mit folgenden Stammhöhen in folgenden **handelsüblichen Sortierungen** in den Handel:

- Stammhöhe 160 - 250 cm (Hochstamm, HO, HOB, HOC)
- Stammhöhe 80 - 160 cm (Halbstamm, HA, HAB, HAC)
- Stammhöhe 40 - 80 cm (Fussstamm, FU, FUB, FUC)

Alleebäume für Verkehrsflächen sind Hochstämme mit besonders hohem Kronenansatz, die gattungstypisch über der Mindesthöhe verlangt werden. Sie müssen eine gerade Stammverlängerung haben um am Ort der Verwendung nach und nach weiter aufgesteigt werden zu können. Dafür müssen die Seitenäste deutlich untergeordnet sein.

Das Verhältnis Kronenvolumen zu Stammhöhe muss grundsätzlich gewährleistet sein. Kann die geforderte Stammhöhe gattungstypisch bei der Lieferung nicht eingehalten werden (Verhältnis Kronenvolumen zu Stammhöhe), dürfen untergeordnete Seitenäste, die nach dem Anwachsen in den Folgejahren fachgerecht entfernt werden können, unter der Mindeststammhöhe liegen.

3.6 Heckenpflanzen

Heckenpflanzen sind speziell für die besondere Verwendung gezogene, strauch- oder baumartig wachsende Gehölze, die sich durch Wuchsform, Blattform und -farbe sowie wegen ihrer Schnittverträglichkeit für regelmässig geschnittene Hecken eignen. Heckenpflanzen werden wurzelnackt (HE), mit Ballen (HEB) oder im Container (HEC) angeboten. Sie sind mehrtriebzig (Beispiele: Ligustrum ovalifolium, Berberis thunbergii, Ribes alpinum) oder aber eintriebzig von unten beastet und soweit erforderlich geschnitten. (Beispiele: Carpinus betulus, Thuja occidentalis).

Die **handelsüblichen Grössen** liegen zwischen 50/60 und 80/100 cm bei Ribes alpinum und Berberis thunbergii, 60/80 und 175/200 cm bei Ligustrum, Taxus baccata, Thuja occidentalis 'Smaragd', Carpinus betulus, Prunus lusitanica 'Angustifolia'.

Qualitätsbestimmungen leichte Heckenpflanzen/Forstgehölze => siehe Kapitel 5.3.

3.7 Formgehölze

Unter Formgehölzen versteht man in Form (Kugeln, Kegel, Säulen, Würfel) oder frei (Figuren, Bonsaiformen) geschnittene strauch- oder baumartige Gehölze. Sie gelangen nur mit Ballen oder im Container in den Handel. (Beispiele: Taxus baccata, Carpinus betulus)

3.8 Solitär-/Extra-Gehölze

Als Solitär/Extra-Gehölze (EXC / EXB) gelten:

Gehölze, die über den handelsüblichen Grössen in den Verkauf gelangen oder

Gehölze, die bei charakteristischem Wuchs eine überdurchschnittliche Breite oder ein überdurchschnittliches Volumen aufweisen oder

Gehölze mit eigenwilligen, bizarren Wuchsformen

Solitär/Extra-Gehölze werden in einem extra weiten Kulturabstand gezogen. Sie werden mit Drahtballen oder im Container geliefert.

3.9 Schling- und Kletterpflanzen (inkl. immergrüne)

Schling- und Kletterpflanzen gedeihen schlingend, kletternd oder rankend. Sie werden ausschliesslich in Töpfen oder im Container kultiviert. Die Pflanzen sind zu stäben und die Triebe gegebenenfalls aufzubinden. (Beispiele: Wisteria sinensis, Campsis, Hedera hibernica). Gewisse Schlingpflanzen können zurückgeschnitten in den Handel gelangen. (Beispiel: Clematis)

Handelsübliche Grössen

Handelsüblich sind Container von 2.5 bis 7 l Inhalt.

Für Hedera und Schlingpflanzen, die nach Grössen sortiert in den Handel gelangen, gelten handelsübliche Grössen zwischen 50/60 und 175/200 (Masse in cm).

3.10 Rosen

Niedere veredelte oder generativ vermehrte Rosen

Bei Rosen 1. Qualität handelt es sich um einjährige, durch Sommergeveredlung erzielte oder generativ vermehrte Pflanzen mit mindestens drei normal entwickelten, gut ausgereiften Trieben. Zwei Triebe sollen aus der Veredlungsstelle entspringen, während der dritte oder weitere Triebe bis 5 cm über derselben entspringen dürfen.

Gewisse Sorten, die als sog. «Zweitrieber» bezeichnet werden können, müssen zwei kräftige Triebe aus der Veredlungsstelle aufweisen.

Stammrosen

Der Stamm muss gerade und kräftig gewachsen sein. Die Krone muss mindestens drei stark entwickelte, gleichmässig verteilte Triebe, welchen mindestens zwei Veredelungen entspringen, zählen. Der Stammdurchmesser muss unmittelbar unter der Veredlungsstelle gemessen mindestens 9 mm betragen.

Stammhöhen:

Hochstammrosen (HO / HOC)	90 bis 110 cm
Halbstammrosen (HA / HAC)	50 bis 90 cm
Fussstämme (FU / FUC)	40 bis 50 cm
Trauerrosen/Hängerosen (TR / TRC)	140 cm und höher

Containerrosen

Handelsüblich sind Container mit einem Inhalt von mindestens 4 l, mindestens 2 l bei durch Stecklinge vermehrten Rosen.

4 Obstgehölze, Beeren, Reben

Ergänzende Bestimmungen zu Kapitel 2

4.1 Obstgehölze

Allgemeine Bestimmungen Obstgehölze

Obstbäume müssen ein normal entwickeltes, der Unterlage entsprechendes Wurzelwerk aufweisen. Krone und Stamm müssen der Obstart und der Sorte entsprechend ausgebildet sein. Die Pflanze darf keine mechanischen oder physiologischen Mängel aufweisen, welche das Aussehen oder ihre künftige Entwicklung beeinträchtigen. Die Sortenechtheit muss garantiert sein.

Die Veredlungsstelle liegt mindestens 10 cm über dem Boden. Die Veredlungsstelle muss sauber verwachsen sein. Das Wurzelwerk muss der Unterlage entsprechend ausgebildet sein.

Vorzeitige Triebe sind Seitentriebe von einer Mindestlänge von 5 cm.

Der Baum muss der Obstart, der Sorte oder der Wuchsform entsprechend formiert und garniert sein.

Darüber hinaus gelten für die einzelnen Obstarten nachfolgende Vorschriften und Mindestmasse.

Kernobst

		A, normal	B, schwach
Handveredlung 1j	Mindesthöhe Baum *	110 cm	90 cm
Okkulate 1j	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	8 mm	6 mm
1j Veredlung	Mindesthöhe Baum *	120 cm	100 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	10 mm	8 mm
Knip-Baum	Mindesthöhe Baum *	130 cm	110 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	12 mm	10 mm
2j Veredlung	Mindesthöhe Baum *	130 cm	110 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	13 mm	11 mm

*) bei sehr schwachen Unterlagen wie zum Beispiel M27, J-TE-G (ff) 1 mm weniger im Durchmesser und 20 cm weniger in der Länge möglich

Kirschen

		A, normal	B, schwach
1j Veredlung	Mindesthöhe Baum	160 cm	120 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung	12 mm	10 mm
2j Veredlung	Mindesthöhe Baum	160 cm	150 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung	18 mm	15 mm
	Seitentriebe	ab 60 cm	ab 60 cm

Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen

		A, normal	B, schwach
1j Veredlung	Mindesthöhe Baum	160 cm	120 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	16 mm	10 mm
	vorzeitige Triebe *	3 ab 50 cm	
2j Veredlung	Mindesthöhe Baum	160 cm	150 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	18 mm	15 mm
	vorzeitige Triebe	ab 60 cm	ab 60 cm

* es gibt Sorten, bei denen vorzeitige Triebe nicht möglich sind (z.B. Fellenberg)*

Pfirsiche, Nektarinen

		A, normal	B, schwach
1j Veredlung	Mindesthöhe Baum	160 cm	120 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	16 mm	10 mm
	vorzeitige Triebe *	5 cm	
2j Veredlung	Mindesthöhe Baum	160 cm	150 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	18 mm	15 mm
	vorzeitige Triebe	ab 50 cm	ab 50 cm

Aprikosen

		A, normal	B, schwach
1j Veredlung	Mindesthöhe Baum	160 cm	120 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	16 mm	10 mm
	vorzeitige Triebe *	3 ab 50 cm	
2j Veredlung	Mindesthöhe Baum	160 cm	150 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	18 mm	18 mm
	vorzeitige Triebe	ab 60 cm	ab 60 cm

* es gibt Sorten, bei denen vorzeitige Triebe nicht möglich sind

Formobstbäume, Hoch- und Halbstämme

Pyramide (PY/PYC) Mindesthöhe Stamm 60 cm

- *Pyramiden* müssen einen geraden Mitteltrieb und mindestens drei gut entwickelte Leitäste aufweisen.

Palmette (PA1C/PA2C/PAM C) Mindesthöhe Stamm 40 cm

- *Palmetten*: Die Leitäste müssen gleichmässig entwickelt und in einem Winkel von 45° formiert sein.

Hochstamm (HOC) Mindesthöhe Stamm 170 cm
 Stammumfang 1 m über Wurzelhals 6 cm

- normalwachsende 7 cm
- schwachwachsende 6 cm

Halbstamm (HAC)	Mindesthöhe Stamm	110 cm
	Stammumfang auf halber Stammhöhe	6 cm
	normalwachsende	7 cm
	schwachwachsende	6 cm

- *Hoch- und Halbstämme* müssen einen geraden Mitteltrieb und mindestens drei gut entwickelte Leitäste aufweisen.
- *Hoch- und Halbstämme*, die vor mehr als vier Jahren okuliert wurden, oder Kopfveredlungen, die älter als 4 Jahre sind, gelten nicht mehr als erste Qualität. Werden für besondere Fälle ältere Bäume angezogen, so müssen diese, um als 1. Qualität zu gelten, verschult und korrekt geschnitten sein.

Für **Solitärobstbäume** gelten die Qualitätsvorschriften der Allee- und Zierbäume.

Säulenobstbäume müssen genetisch bedingt säulenförmig wachsen. Als Säulenform geschnittene Obstgehölze sind dementsprechend zu deklarieren.

4.2 Beerensträucher

Johannisbeeren, Jostabeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren

Büsche von Johannisbeeren und Stachelbeeren müssen mindestens fünf kräftige Triebe aufweisen.

Bei als *Hochstämmen* gezogenen Johannisbeeren und Stachelbeeren beträgt die Stammhöhe mindestens 90 cm. Die Hochstämmen müssen mindestens fünf kräftige, gleichmässig um den Stamm verteilte Triebe aufweisen. Der Stamm muss fehlerfrei und gerade sein sowie einen Minstdurchmesser von 15 mm besitzen.

Brombeeren

Brombeerpflanzen müssen mindestens zwei kräftige Triebe aufweisen.

Himbeeren

Himbeeren müssen ein bis zwei Triebe aufweisen. Herbsthimbeeren können je nach Jahreszeit zurückgeschnitten sein.

Erdbeeren

Qualitätsbestimmungen gemäss Kapitel 6. Stauden.

4.3 Reben

Junge Veredlungen müssen eine gut verwachsene Veredlungsstelle aufweisen. Reben in Töpfen müssen ein bis zwei kräftige Triebe aufweisen.

5 Forstgehölze inklusive Jungpflanzen für Christbaumkulturen und Wildgehölze

Ergänzende Bestimmungen zu Kapitel 2

5.1 Forstpflanzen, Jungpflanzen für Christbaumkulturen

- Forstpflanzen müssen gemäss nachfolgender Tabelle sortiert und zu 10, 25 oder 50 Stück gebündelt werden. Werden die Bunde unhandlich, ist eine entsprechend kleinere Bündelung daraus zu wählen. Laubhölzer ab der Sortierung 60-100 cm sind zweimal zu binden.
- Die Grössenangaben werden ab Erdboden bis zur Spitze gemessen und dürfen bei keiner Sortierung unterschritten werden. Bei bundweisem Bezug ist ein angemessenes Mittelmass zu garantieren.
- Das Mindestmass einer Sortierung darf nicht unterschritten werden. Ein angemessenes Mittelmass ist zu garantieren. Das Höchstmass darf um nicht mehr als 10% überschritten werden.
- Bei Holzarten, bei denen es auf einen durchgehenden, geraden Mitteltrieb ankommt, müssen krumme Pflanzen aussortiert werden. Mehrtriebige Pflanzen müssen aussortiert werden oder sind einem Qualitätsschnitt zu unterziehen. Der Anteil an geschnittenen Pflanzen darf, mit Ausnahme von Quercus und Tilia cordata, 20% nicht überschreiten.
- Forstpflanzen, welche der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut unterliegen und für waldbauliche Zwecke bestimmt sind, müssen alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen.
- Pflanzen, welche nicht als Sämlinge (1/0, 2/0 etc.) deklariert sind, müssen mindestens einmal verpflanzt oder unterschritten worden sein.

Sortierungs- und Bündelungsvorschriften für Forstpflanzen und Jungpflanzen für Christbaumkulturen

Einteilung	Qualität	Bezeichnung	Grösse	Pflanzen pro Bund
Nadelholz	Sämlinge	1/0 oder 2/0	-	50
		1/0 oder 2/0	7-15 cm	50
		1/0 oder 2/0	10-20 cm	50
		1/0 oder 2/0	15-30 cm	50
	verschult oder unterschritten	-	12-25 cm	50
		-	15-30 cm	25 oder 50
		-	20-40 cm	25 oder 50
		-	25-50 cm	25 oder 50
		-	30-60 cm	25 oder 50
		-	40-70 cm	25
-	50-80 cm	25		
-	80-120 cm	10 oder 25		

Einteilung	Qualität	Bezeichnung	Grösse	Pflanzen pro Bund
Laubholz	Sämlinge	1/0	-	50
		1/0	10-20 cm	50
		1/0	15-30 cm	50
		1/0	20-40 cm	50
Laubholz	verschult oder unterschnitten	-	30-50 cm	25
		-	40-60 cm	25
		-	50-80 cm	25
		-	60-100 cm	25
		-	80-120 cm	25
		-	100-140 cm	25
		-	120-160 cm	10 oder 25
		-	140-180 cm	10

5.2 Wildgehölze

- Wildgehölze werden in zwei Kategorien eingeteilt. Die erste Kategorie welche im Normalfall mit **nackten Wurzeln** in den Verkauf gelangen und die zweite Kategorie welche sortenbedingt als **Topf- oder Ballenpflanzen** verkauft werden.
- Wegen des unterschiedlichen Wachstums der verschiedenen Arten von Wildgehölzen werden diese in Gruppen gemäss nachfolgender Tabelle "*Gruppeneinteilung der Wildgehölze*" eingeteilt.
- Bei den Pflanzen mit **nackten Wurzeln** wird zwischen den Qualitäten "**Sämlinge**" (1/0, 2/0), "**Jungpflanzen**" (JP), „**leichte Büsche**“ (LBU) und "**Büschel**" (BU) unterschieden. Sie müssen gemäss nachfolgender Tabelle „*Sortierungs- und Bündelungsvorschriften für Wildgehölze*“ sortiert und zu 5, 10, 25 oder 50 gebündelt werden. Werden die Bunde unhandlich, ist eine entsprechend kleinere Bündelung daraus zu wählen. Pflanzen mit nackten Wurzeln ab der Sortierung 50-80 cm, 60-80 cm oder 60-100 cm sind zweimal zu binden.
- **Topfpflanzen** werden wuchsbedingt in die Gruppen „**Büschel**“, „**Bodendecker**“ und „**Kletterpflanzen**“ eingeteilt und müssen gemäss nachfolgender Tabelle (langsam wachsende Arten können noch weiter unterteilt werden) kultiviert und sortiert werden.
- Die Topfgrösse muss der Art, dem Alter und der Grösse der Pflanze entsprechen.
- Das Mindestmass einer Sortierung darf nicht unterschritten werden. Bei der Qualität „**leichte Büschel**“ oder „**Büschel**“ werden nur jene Triebe gezählt, welche sich bis 25 cm über Boden verzweigen und die geforderte Mindesthöhe erreichen. Bei bundweisem Bezug ist ein angemessenes Mittelmass zu garantieren.
- Pflanzen, welche nicht als Sämlinge (1/0, 2/0 etc.) deklariert sind, müssen mindestens einmal verpflanzt oder unterschritten worden sein.
- Die Herkunft (Provenienz) ist auf Verlangen zu deklarieren.

Gruppeneinteilung der Wildgehölze

Pflanzen mit nackten Wurzeln und Topfpflanzen

Wegen des unterschiedlichen Wachstums der verschiedenen Arten von Wildgehölzen werden diese in Gruppen gemäss nachfolgender Tabelle eingeteilt.

Achtung: Der Begriff Wildgehölze ist auch ein Qualitätsbegriff. Die unten stehende Liste enthält deshalb nur Pflanzen, die einheimisch sind.

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 5 (Topfpflanzen, Büsche)	
<i>Acer campestre</i> <i>Colutea arborescens</i> <i>Cornus mas</i> <i>Cotinus coggygria</i> <i>Crataegus laevigata</i> <i>Crataegus monogyna</i> <i>Euonymus europaeus</i> <i>Frangula alnus</i> (Synonym: <i>Rhamnus frangula</i>) <i>Hippophae rhamnoides</i> <i>Laburnum alpinum</i> <i>Laburnum anagyroides</i> <i>Malus sylvestris</i> <i>Prunus domestica</i> <i>Prunus mahaleb</i> <i>Prunus padus</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Pyrus pyraster</i> <i>Rhamnus cathartica</i> <i>Rosa arvensis</i> <i>Rosa canina</i> <i>Rosa glauca</i> <i>Rosa pendulina</i> <i>Rosa pimpinellifolia</i> <i>Rosa rubiginosa</i> <i>Salix alba</i> <i>Salix aurita</i> <i>Salix caprea</i> <i>Salix cinerea</i> <i>Salix daphnoides</i> <i>Salix elaeagnos</i> <i>Salix x fragilis</i> <i>Salix myrsinifolia</i> (- <i>nigricans</i>) <i>Salix pentandra</i> <i>Salix repens</i> <i>Salix triandra</i> <i>Salix viminalis</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Sambucus racemosa</i>	<i>Amelanchier ovalis</i> <i>Cornus sanguinea</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Salix purpurea</i> <i>Viburnum lantana</i> <i>Viburnum opulus</i>	<i>Buxus sempervirens</i> <i>Cytisus decumbens</i> <i>Cytisus nigricans</i> <i>Cytisus scoparius</i> <i>Daphne mezereum</i> <i>Euonymus latifolia</i> <i>Genista tinctoria</i> <i>Hippocrepis emerus</i> (Synonym: <i>Coronilla emerus</i>) <i>Ilex aquifolium</i> <i>Lonicera alpigena</i> <i>Lonicera caerulea</i> <i>Lonicera nigra</i> <i>Mespilus germanica</i> <i>Rhamnus alpina</i> <i>Salix hastata</i> <i>Salix helvetica</i> <i>Staphylea pinnata</i>	
	Gruppe 3		
		<i>Ligustrum vulgare</i> <i>Lonicera xylosteum</i>	
	Gruppe 4		
		<i>Berberis vulgaris</i> <i>Ribes alpinum</i> <i>Ribes petraeum</i> <i>Ribes uva-crispa</i> <i>Salix purpurea var. gracilis</i>	
			Gruppe 6 (Topfpflanzen, Bodendecker)
			<i>Hedera helix</i> <i>Vinca minor</i>
			Gruppe 7 (Topfpflanzen, Kletterpflanzen)
			<i>Clematis vitalba</i> <i>Hedera helix</i> <i>Humulus lupulus</i> <i>Lonicera caprifolium</i> <i>Lonicera periclymenum</i>

Sortierungs- und Bündelungsvorschriften für Wildgehölze Pflanzen mit nackten Wurzeln

Gruppeneinteilung entsprechend Tabelle "Gruppeneinteilung der Wildgehölze".

Einteilung	Qualität	Bezeichnung	Grösse	Anzahl Triebe Minimum	Pflanzen pro Bund
Gruppe 1-4	Sämlinge	1/0 oder 2/0	-	1	50
		1/0 oder 2/0	7-15 cm	1	50
		1/0 oder 2/0	10-20 cm	1	50
		1/0 oder 2/0	15-30 cm	1	50
		1/0 oder 2/0	20-40 cm	1	50
	Jungpflanzen	JP	15-30 cm	1	25
		JP	20-40 cm	1	25
		JP	30-50 cm	1	25
		JP	40-60 cm	1	25
		JP	50-80 cm	1	25
		JP	60-100 cm	1	25
Gruppe 1	Leichte Büsche	LBU	40-60 cm	2	10
		LBU	60-100 cm	2	10
		LBU	100-140 cm	2	10
	Büsche	BU	60-80 cm	3	5
		BU	80-100 cm	3	5
		BU	100-125 cm	3	5
		BU	125-150 cm	4	5
	Gruppe 2	leichte Büsche	LBU	40-60 cm	2
LBU			60-100 cm	3	10
LBU			100-140 cm	3	10
Büsche		BU	60-80 cm	4	5
		BU	80-100 cm	4	5
		BU	100-125 cm	4	5
		BU	125-150 cm	5	5
Gruppe 3		leichte Büsche	LBU	40-60 cm	2
	LBU		60-100 cm	4	10
	LBU		100-140 cm	4	10
	Büsche	BU	60-80 cm	5	5
		BU	80-100 cm	5	5
		BU	100-125 cm	5	5
		BU	125-150 cm	6	5
	Gruppe 4	leichte Büsche	LBU	30-50 cm	3
LBU			50-80 cm	3	10
Büsche		BU	40-60 cm	5	5
		BU	60-80 cm	6	5
		BU	80-100 cm	6	5

Sortierungs- und weitere Vorschriften für Wildgehölze - Topfpflanzen

Einteilung	Qualität	Bezeichnung	Grösse	Topfgrösse Minimum	Weitere Anforderungen
Gruppe 5	Topfpflanzen/Jpfl Topfpflanzen	TJP	10-20 cm	9-er Topf	
		T	20-40 cm	1,5 lt	
		T	40-60 cm	1,5 lt	
		T	60-80 cm	1,5 lt	
		T	80-100 cm	2,5 lt	
		T	100-125 cm	4 lt	
Gruppe 6	Bodendecker	T	-	9-er Topf	
		T	20-40 cm	9-er Topf	
Gruppe 7	Kletterpflanzen	T	60-80 cm	1,5 lt	gestäbt
		T	80-100 cm	1,5 lt	gestäbt
		T	100-125 cm	2,5 lt	gestäbt

5.3 Leichte Heckenpflanzen

Heckenpflanzen werden zusätzlich in den [Qualitätsbestimmungen für Ziergehölze \(siehe Kapitel 3.6. Heckenpflanzen\)](#) beschrieben. Die nachfolgenden Anforderungen gelten als Präzisierung aber auch als Ergänzung (**leichte Heckenware**) der vorstehend erwähnten Bestimmungen.

- Heckenpflanzen sind busch- oder baumartig wachsende, laubabwerfende oder immergrüne Gehölze, welche sich durch ihre Wuchsform und Schnittverträglichkeit für geschnittene Hecken eignen.
- Die baumartig wachsenden leichten Heckenpflanzen (*Fagus sylvatica*, *Carpinus betulus*) unterscheiden sich gegenüber den Heckenpflanzen durch einen dünneren Stammdurchmesser sowie eine schwächere Beastung und müssen mindestens einmal verpflanzt worden sein.
- Leichte Heckenpflanzen werden in folgenden Grössen sortiert: 40-60 cm; 60-80 cm; 80-100 cm; 100-125 cm; 125-150 cm.

5.4 Leichte Heister

Heister werden zusätzlich in den [Qualitätsbestimmungen für Ziergehölze \(siehe Kapitel 3.2. Laubabwerfende Gehölze\)](#) beschrieben. Die nachfolgenden Bestimmungen sind als Präzisierung aber auch als Ergänzung (**leichte Heister**) in den vorstehenden erwähnten Bestimmungen angerechnet.

- Leichte Heister sind baumartige, eintriebige oder aber je nach Gattung auch mehrtriebige wachsende Laubgehölze mit arttypischer seitlicher Beastung ohne ausgeprägten Kronenteil.
- Leichte Heister müssen mindestens einmal unterschritten oder verpflanzt worden sein und sich von der Qualität Forstpflanzen in Bezug auf Stammdicke und Beastung gut abheben.
- Leichte Heister werden je nach Art und Grösse als Pflanzen mit nackten Wurzeln, mit Ballen oder im Container geliefert.
- Sie werden in folgenden Grössen sortiert: 125-150 cm; 150-175 cm; 175-200, ab 200 cm gelten 50 cm Abstände; 200-250 cm; 250-300 cm, usw.

6 Stauden

Ergänzende Bestimmungen zu Kapitel 2

Für Stauden gelten sinngemäss die Bestimmungen über die "Sortenechtheit", "Herkunft und Artenschutz", "Gesundheitszustand", "Unkrautbesatz", "Ernährungszustand", "Belaubung, Benadelung", "Bewurzelung und Pflanzen in Containern und Töpfen" => [siehe Kapitel 2.1](#).

ANHANG

Standard-Qualitätsbezeichnungen JardinSuisse – 1. März 2018

Die Standard-Qualitätsbezeichnungen dienen der näheren Spezifizierung von Baumschulpflanzen in Bezug auf deren Form, Anzuchtmethode usw. Die Standard Qualitätsbezeichnungen sagen nichts aus über die Qualität einer Pflanze im Sinne der Güte (1. Qualität, 2. Qualität).

Die Bezeichnungen finden insbesondere Verwendung in den in EDV-Programmen benutzten Pflanzen- und Preisdateien. Es empfiehlt sich zudem, die Bezeichnungen im schriftlichen Verkehr unter den verschiedenen Geschäftspartnern zu verwenden. Dies im Sinne einer einheitlichen Sprachregelung, die dem besseren gegenseitigen Verständnis dient.

JardinSuisse empfiehlt den allgemeinen Gebrauch der nachfolgenden Bezeichnungen:

Allgemein

- T Topf
Die Bezeichnung gilt in der Regel für Töpfe bis 15 cm Durchmesser sowie für Stauden und Bodendecker.
- C Container
Die Bezeichnung gilt in der Regel für Töpfe und Containersäcke ab 16 cm Durchmesser.
- MB mit Ballen
Die Bezeichnung gilt auch für sogenannte Topfballen bzw. Pressballen bei Erdbeeren.
- OB ohne Ballen, wurzelnackt

Laubgehölze

- EXB Laubgehölz «Extra» mit Ballen
- EXC Laubgehölz «Extra» im Container
- EFT Einfassungsbuchs im Topf

Alleebäume

- HO Hochstamm
- HOB Hochstamm mit Ballen
- HOC Hochstamm im Container
- HA Halbstamm
- HAB Halbstamm mit Ballen
- HAC Halbstamm im Container

Heckenpflanzen

- HE Heckenpflanze
- HEB Heckenpflanze mit Ballen
- HEC Heckenpflanze im Container

Rosen

- HO Hochstamm
- HOC Hochstamm im Container
- HA Halbstamm
- HAC Halbstamm im Container
- FU Fussstamm
- FUC Fussstamm im Container
- TR Trauerrose
- TRC Trauerrose im Container
- LBU Leichter Busch

Obstbäume

- HO Hochstamm
- HOC Hochstamm im Container
- HA Halbstamm
- HAC Halbstamm im Container
- 1JV einjährige Veredelung
- 2JV zweijährige Veredelung
- 2JVC zweijährige Veredelung im Container
- PA1 Palmette, einjährig
- PA2 Palmette, zweijährig
- PA2C Palmette, zweijährig, im Container
- PAM Palmette, mehrjährig
- PAMC Palmette, mehrjährig, im Container
- PY Pyramide
- PYC Pyramide im Container

Die Bezeichnung 'Pyramide' gilt auch für Spindelbüsche und Drei-Ast-Hecken, da es sich bei diesen in Bezug auf den Preis um den gleichen Artikel handelt.

Beerensträucher

- C Container
- T Topf
- TB Topfballen
- HO Hochstamm
- HOC Hochstamm im Container
- A Erdbeeren, Ausläufer